



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30406-367/9653/4-2023

Datum  
23.11.2023

Hauptstraße 1  
5600 St. Johann im Pongau  
Fax +43 5 7599-6219  
bh-st-johann@salzburg.gv.at  
Sabrina Rieder  
Telefon +43 5 7599-6259

Betreff

L213 Goldegger Landesstraße StrKm. 2,9 bis StrKm 2,930 in  
Goldegg/Pg., Neubau Appartementhaus Höring-Gruber, Kranauf-  
stellen und Errichtung Baulager,  
Fa. Spiluttini Bau GmbH,  
straßenpolizeiliche Bewilligung § 90 StVO 1960 idgF;

## BESCHIED

### Spruch:

I.

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erteilt der Fa. Spiluttini Bau GmbH, Industrie-  
straße 43, 5600 St. Johann im Pongau gemäß § 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung -  
StVO 1960 idgF **die straßenpolizeiliche Bewilligung** für die Aufstellung eines Baukrans und die  
Errichtung eines Baulagers (für das Bvh. Neubau Appartementhaus Höring-Gruber) an der L213  
Goldegger Landesstraße im Abschnitt StrKm. 2,9 bis StrKm. 2,930 im Ortsgebiet von Goldegg  
**für die Zeit vom 27.11.2023 bis 31.07.2024** unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1) Der Fahrzeugverkehr ist während der Bauarbeiten in verkehrssicherer Weise aufrecht zu er-  
halten:

auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 4,0 m)

Zur Ankündigung und Absicherung des Baustellenbereiches sind für beide Fahrtrichtungen  
die lt beiliegendem **Regelplan LO3 der RVS 05.05.44** Verkehrsgebote, -verbote und  
-beschränkungen kundzumachen.

Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu  
regeln durch:

Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw § 53/7a StVO).

- 2) Die Abgrenzung des Baufeldes entlang der L213 Goldegger Landesstraße hat mittels Betonleitwänden zu erfolgen (lt **Regelplan D der RVS 05.05.44**). Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
- 3) Für den Fußgängerverkehr am Gehsteig darf es zu keinen Einschränkungen während der Arbeiten kommen (kein Parken von Fahrzeugen am Gehsteig!).
- 4) Beim Schwenken des Krans dürfen keine schwebenden Lasten ungesichert oberhalb von Verkehrsflächen mit öffentlichem Verkehr transportiert werden.
- 5) Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Beweissicherung mittels Fotodokumentation, im Bereich der Landesstraße, durchzuführen und der Landesstraßenverwaltung vorzulegen.
- 6) Bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. Weihnachten/Neujahr) sind die Betonleitwände an den rechten Fahrbahnrand zu rücken und müssen 2 Fahrstreifen verkehrssicher befahrbar zur Verfügung stehen. Die baustellenbedingten Verkehrszeichen sind zu entfernen.
- 7) Der Beginn und das Ende der Arbeiten im Straßenbereich ist mind. 1 Woche vorher dem zuständigen Bauaufsichtsorgan der Landesstraßenverwaltung, Hrn. Markus Birnbacher (Tel. 0664/7878136) oder als Vertretung Hrn. Kurt Holztrattner (Tel. 0664/2427020) mitzuteilen.
- 8) Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
- 9) Nach Einrichtung der Baustellenabsicherung hat eine Kontrollfahrt durch die Polizei Schwarzach im Pongau (Tel.: 059133/5152) gemeinsam mit der bauausführenden Firma zu erfolgen und ist diese im Baubuch zu vermerken. Im Zuge der Befahrung festgestellte Mängel in der Verkehrsleitung oder Absicherung sind unverzüglich zu beheben.
- 10) Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- 11) Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
- 12) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.

- 13) Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen. Die Verkehrszeichen sind mindestens in folgenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist.
- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)** - im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland) bzw. im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)
- Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)** - im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland) bzw. im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)
- Hinweiszeichen (§ 53 StVO)** - im Mittelformat 1 (Freiland) bzw. im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)
- Besonders wird darauf hingewiesen, dass**
- der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante zu betragen hat,
  - der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 0,30 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,00 bis 2,50 m beträgt,
  - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden dürfen.
  - Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln:
    - a) aus festem Material zu bestehen haben und mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszustatten sind,
    - b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
    - c) bei Verschmutzung zu reinigen sind,
    - d) und nicht verwendet werden dürfen, wenn sie beschädigt, verbeult oder in Ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind,
  - Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.
- 14) Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
- 15) Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (Baubuch) und über Aufforderung der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekannt zu geben.
- 16) Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken.
- 17) Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts, und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

- 18) Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
- 19) Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (zB Bohlen, Matten, Netze) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch die größten herabfallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.
- 20) Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
- 21) Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschränkung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung gemäß ÖNORM EN ISO 20471, Klasse 3, zu tragen.
- 22) Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) herzustellen.
- 23) Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen aus Anlass der gegenständlichen Fahrten sind unaufgefordert und unverzüglich durch Kehren oder Waschen zu beseitigen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verschmutzungen bzw. zu einer raschen Beseitigung der Verunreinigung der Fahrbahn vorzusehen. In den Wintermonaten ist sicherzustellen, dass eine Vereisung der Fahrbahn vermieden wird, die durch den Bauverkehr verursacht werden.
- 24) Allfällige Schäden, die aus Anlass der Aufstellung des Baukrankes oder der Betonleitelemente an der Fahrbahn, am Straßengrund oder dessen Nebenanlagen entstehen sollten, sind der Straßenverwaltung ohne unnötigen Aufschub zu melden und hat die Einschreiterin unabhängig von einem Verschulden die Instandsetzung bzw. Behebung der Schäden auf eigene Kosten vorzunehmen.
- 25) Als verantwortlicher Bauleiterin hat Frau Theresa Nikol (telefonische Erreichbarkeit unter Tel Nr 0664/ 88 61 06 34) zu fungieren.

## II.

Für das durchgeführte Verfahren sind folgende Gebühren zu entrichten:

**Verwaltungsabgaben gemäß Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 - S.VuK-VO 2023, LGBl 15/2023**

**Tarifpost 7 für die Bewilligung** € 108,00

Weiters sind folgende Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF zu entrichten:

- zur **Vergebührung des Ansuchens vom 21.11.2023** € 14,30

**Gesamtsumme** € 122,30

Die **Gesamtsumme** ist innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der **Geschäftszahl 30406-367/9653/4-2023 und der ID-Nr. 61854** an die Bezirkshauptmannschaft St.Johann i. Pg. auf das Konto der Salzburger Sparkasse Bank AG zu überweisen:

**IBAN: AT60 2040 4070 0810 1925**

**BIC: SBGSAT2SXXX**

Bei Onlinebanking ist im **Referenzfeld** jedenfalls die **Zahl 450006185413** einzugeben, damit eine buchhalterische Zuordnung Ihrer Einzahlung/Überweisung möglich ist.

## **Begründung:**

Die Vorschreibung der im Spruch enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfolgte aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs während der gegenständlichen Baudurchführung.

Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Bestimmungen begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sowie auf folgender Internetseite bekannt gemacht:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/se/bezirke.htm/bh-stjohann.htm> (unter „Bekanntmachungen“)

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine **Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro** zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks - das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) - durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUN-DATWW] zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

### Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden

Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Gegen Spruchpunkt II. (Vorschreibung von Abgaben und Gebühren) kann gemäß § 57 Abs 2 AVG binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. das Rechtsmittel der Vorstellung eingebracht werden. Für die Vorstellung ist eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

Für den Bezirkshauptmann:  
Margarete Seidl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Die Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF nachstehende

## **VERORDNUNG** **von Verkehrsbeschränkungen aus Anlass von** **Bauarbeiten auf oder neben der Straße:**

- I. Für die L213 Goldegger Landesstraße im Abschnitt StrKm. 2,8 bis StrKm. 3,1 im Ortsgebiet von Goldegg werden hiermit aus Anlass und für die Dauer der ggstl Arbeiten die unter Auf-  
lagenpunkt I. 1) und 2) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. vom  
23.11.2023, Zl. 30406-367/9653/4-2023, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen  
verfügt.
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach  
§ 52 Ziffer 5 und nach § 53 Ziffer 7a StVO idgF kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der  
genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Ver-  
kehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebu-  
ches zu führen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO  
vom Bauführer zu tragen.

Für den Bezirkshauptmann:  
Margarete Seidl

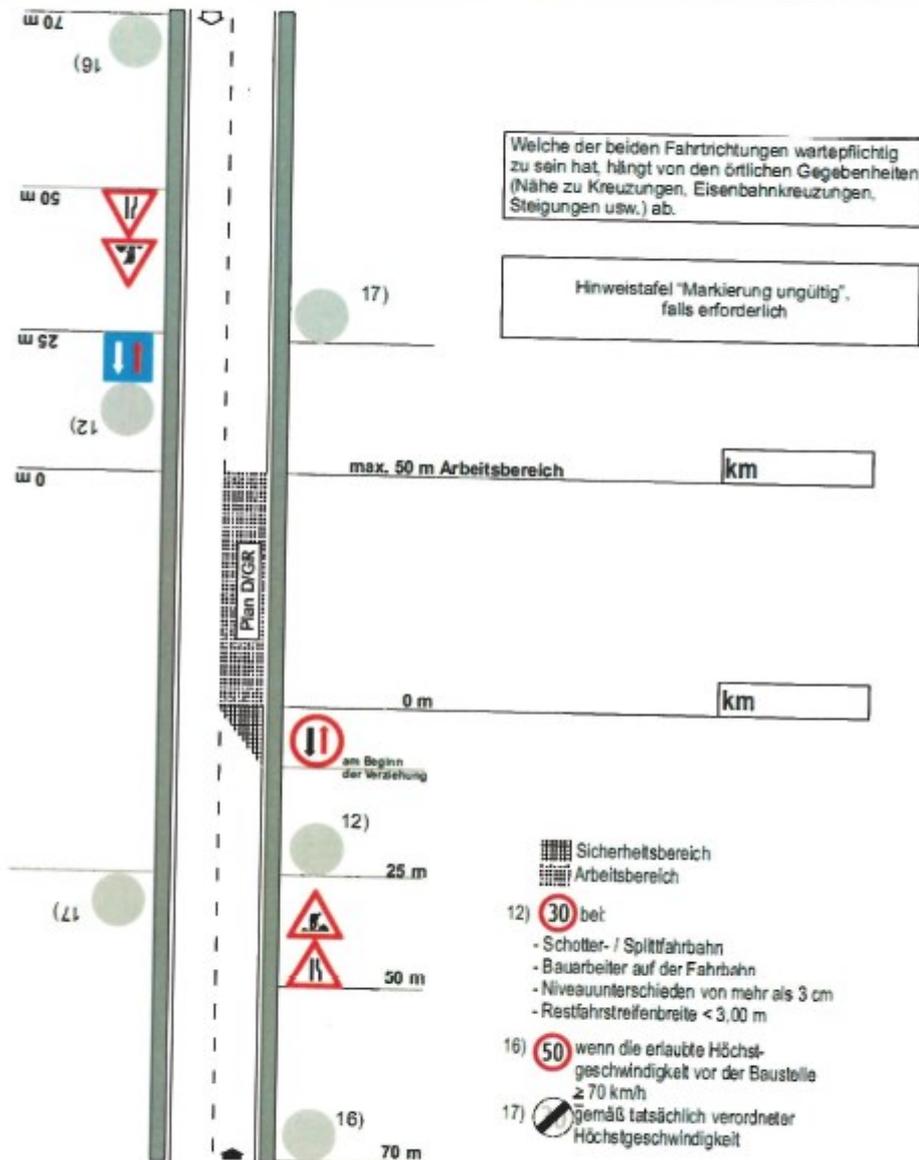
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Spiluttini Bau GmbH, Industriestraße 43, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
2. Referat Landesstraßenverwaltung, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
3. Gemeinde Goldegg, Hofmark 18, 5622 Goldegg, E-Mail
4. Straßenmeisterei Pongau, 5620 Schwarzach/Pg., E-Mail
5. Polizeiinspektion Schwarzach, Salzburgerstraße 50, 5620 Schwarzach, mit dem Auftrag die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen; wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich in kurzem Wege entweder dem verantwortlichen Bauleiter oder der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. zu melden, E-Mail
6. Amtskassa BH St. Johann im Pongau, E-Mail

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Sperrung eines Fahrstreifens  
Regelung mittels Wartepflicht



## D Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer Detaildarstellung einer Einengung

